willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 06/2013

Newsletter

Judikatur

OGH: Finanz- und Wirtschaftskrise kein Grund für eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand

Eine aktuelle Entscheidung dürfte aufgrund des häufig in Stiftungserklärungen vorgesehenen konservativen Veranlagungsansatzes weitreichende Konsequenzen für viele Privatstiftungen bzw Begünstigte haben.

Im vorliegenden Fall sah die Stiftungserklärung zum einen die Veranlagung des Stiftungsvermögens in risikolosen und mündelsicheren Papieren, zum anderen aber eine Ausschüttung an die Begünstigten nur im Rahmen der Veranlagungsgewinne - diese gekürzt um eine Wertanpassungstangente, um die Substanz des Stiftungsvermögens in Höhe der laufenden Geldentwertung stabil zu halten - angeordnet.

Der Stiftungsvorstand beantragte im Rahmen seines außerordentlichen Änderungsrechtes gemäß § 33 Abs 2 PSG eine Änderung der Stiftungserklärung, weil aufgrund der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten derzeitigen Ertragslage von Vermögensveranlagungen Ausschüttungen an die Begünstigten nicht möglich sind.

Der OGH entschied zu 6 Ob 57/13w, dass die Änderung der Stiftungserklärung unter Wahrung des Stiftungszwecks aufgrund des Stifterauftrags zu erfolgen habe. Auch wenn im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung im Jahr 2003 die spätere Finanz- und Wirtschaftskrise nicht unmittelbar vorauszusehen war, sei doch auch damals eine Änderung der Wirtschaftslage für niemanden, also auch nicht für den Stifter, auszuschließen gewesen. Das derzeitige niedrige Zinsniveau sei daher keine grundlegende (und vor allem nachhaltige) Änderung der Verhältnisse sei: Niedrige Veranlagungszinsen habe es bereits früher gegeben; dass höhere Zinsen nie wieder erzielbar seien, behaupte aber nicht einmal der Stiftungsvorstand.

Jedem Stifter ist daher zu empfehlen die Stiftungsurkunde noch zu Lebezeiten dahingehend zu ändern, dass die Begünstigten auch in Finanz- und Wirtschaftskrisenzeiten angemessen versorgt werden können. Dies kann zum einen durch liberalere Veranlagungsvorschriften und zum anderen durch flexiblere Zuwendungsbestimmungen oder Mindestzuwendungen – auch aus der Substanz - erreicht werden.

Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wir dürfen Sie auf folgende Veranstaltung aufmerksam machen: „20 Jahre Privatstiftungsgesetz" eine exklusive Veranstaltung mit hochkarätigen Referenten. Kanzlei Willheim Müller, 26.9.2013, 17.30 Uhr. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at
+++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

Judikatur

VwGH: Zuwendungsbesteuerung auch bei verdeckter Ausschüttung der Tochtergesellschaft der Stiftung

Henrik und Christa W haben ihre Beteiligung an einer GmbH in eine Privatstiftung eingebracht. Anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung einer GmbH qualifizierte der Prüfer eine (zum Schein als Provision dargestellte) Zahlung der GmbH als anteiligen Kaufpreis einer Liegenschaft, die Henrik W, der zum Zeitpunkt der Zahlung Geschäftsführer der GmbH und Begünstigter der beschwerdeführenden Stiftung gewesen sei, privat erworben habe. Laut Prüfer stelle die Zahlung eine verdeckte Ausschüttung der GmbH an die Beschwerdeführerin dar, die Henrik W in der Stellung als Stifter und Begünstigter der Beschwerdeführerin zugeflossen sei.

Der VwGH hat hierzu erwogen, dass die durch die Übernahme des anteiligen Kaufpreises durch die GmbH bewirkte Entnahme, auch für den Fall, dass die entnommenen Mittel dem zum Kreis der Begünstigten der Beschwerdeführerin zählenden Henrik W zugeflossen seien, eine ("durchgeleitete") verdeckte Ausschüttung an die Beschwerdeführerin darstellt. Wendet eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Stiftung einen Vermögensvorteil zu, und liegt die wirtschaftliche Veranlassung hierfür nicht in gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen, sondern in der Stellung des Zuwendungsempfängers als Begünstigtem der Stiftung, wird also das Vermögen der GmbH und damit der ihre Anteile haltenden Stiftung vermindert, während das Vermögen des Begünstigten eine Vermehrung erfährt, so liegt einerseits eine (verdeckte) Ausschüttung der GmbH an die Stiftung und andererseits eine (verdeckte) Zuwendung der Stiftung an den Begünstigten vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung der Stiftung beruht. Die auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung kann sich schlüssig aus den Umständen des betreffenden Falles ergeben und liegt z.B. auch dann vor, wenn der Stiftungsvorstand - ausdrücklich oder schlüssig - mit einem Vorteil, den sich der Begünstigte ursprünglich ohne dessen Kenntnis zuwendet, in der Folge einverstanden ist.

Besonderes Augenmerk bei dieser Entscheidung ist auf das abgabenrechtliche Haftungspotential des Stiftungsvorstandes im Zusammenhang mit Abgabeverbindlichkeiten zu richten. Bei größeren Strukturen mit mehreren Tochtergesellschaften oder Enkelgesellschaften empfiehlt sich hier die Implementierung eines Richtliniensystems betreffend Ausschüttungen bzw. Zuwendungen an Begünstigte der Privatstiftung.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**